

SATZUNG

FC SCHALKE 04 FAN CLUB BRAKELSIEK E.V

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FC Schalke 04 Fan-Club Brakelsiek e.V und hat seinen Sitz in 32816 Brakelsiek. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Blomberg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 zu unterstützen.

Der FC Schalke 04 Fan-Club Brakelsiek und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten: dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen, als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge und Spenden dienen lediglich der Erfüllung des Vereinszweckes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beitrag

Der Mitgliedbeitrag ist jeweils in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Ausnahmen im Einzelfall beschließt der Vorstand.

Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürlich volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der Juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

SATZUNG

FC SCHALKE 04 FAN CLUB BRAKELSIEK E.V

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Zusatz: Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, das er bei Rechtsgeschäften von mehr als 100 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. Dem Vorstand
- b. Dem 1. Kassenwart
- c. Dem 2. Kassenwart
- d. Dem 1. Schriftführer
- e. Dem 2. Schriftführer

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Jahresberichts, Kassenbericht, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschuss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2. Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

SATZUNG

FC SCHALKE 04 FAN CLUB BRAKELSIEK E.V

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung.
3. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche, und Digital (E-Mail) Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis Spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder Digital (E-Mail) fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als 25% der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem 1. Schriftführer oder 2. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erdreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen: Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

SATZUNG

FC SCHALKE 04 FAN CLUB BRAKELSIEK E.V

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Versammlung muss vier Wochen vor dem Versammlungstages abgesandt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt etwaiges Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe für geistige Behinderte e.V“ Detmold

Brakelsiek, den 18.02.2023

Gez.:_Detlef Wehner
1.Geschäftsführer

